Satzung

(Stand 19.12.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen FC Grimma. Er soll in das Vereinsregister eintragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat den Sitz in Grimma.

Das Geschäftsjahr des Vereins soll den Spielzeiten entsprechen und geht daher vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Fußballsports in Grimma.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteilen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung von geordnetem Trainings- und Spielbetrieb einschließlich
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf,

steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Mitglied erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Boten. Der Brief ist an die letzte bekannte Wohnadresse zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, es sei denn, der Vorstand erklärt die Entscheidung als sofort vollziehbar, wenn es berechtigte Interessen des Vereins gebieten.

§ 4.1 Ehrenmitgliedschaften

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder mit hohen Verdiensten nach Ihrem Ausscheiden aus dem aktiven oder passiven Bereich des Vereines zu s.g. „Ehrenmitgliedern“ bzw. ehemalige Vorsitzende als „Ehrenpräsidenten“ der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten erhalten dabei den Status der Beitragsfreiheit auf Lebenszeit und dürfen als Gast an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereines teilnehmen.

Bei der Mitgliederversammlung wird über die Vorschläge des Vorstandes abgestimmt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Bei einer Neuaufnahme ist der fällige Mitgliedsbeitrag innerhalb des ersten Mitgliedsmonats zu entrichten.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für den Zeitraum der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet abschließend der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, *der Aufsichtsrat* und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus *mindestens drei und maximal fünf* vertretungsberechtigten und dem Gesamtvorstand. Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der vertretungsberechtigte Vorstand. Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden, *den stellvertretenden Vorsitzenden und/oder* dem Schatzmeister zusammen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird immer durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertreten.
.

Neben dem Vertretungsvorstand gehören dem Gesamtvorstand maximal sieben weitere Vorstandsmitglieder an. Diese haben sich vornehmlich um die nachfolgenden Ressorts

Jugendarbeit, Förderung des Breitensports, Sicherheit, technische Leitung, Schiedsrichterwesen, Marketing, Presse, Sponsorenbetreuung

Der Vertretungsvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- der Vertretungsvorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art bevollmächtigt, die im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert auch von mehr als € 5.000,00, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes die entsprechende Erklärung abgeben

- Rechtsgeschäfte jeglicher Art, die im Einzelfall einen Wert bzw. bei Dauerschuldverhältnissen einen Jahreswert von € 50.000,00 übersteigen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Sportbetriebes,

e) Verwaltung des Vereinsvermögens,

f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.

g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Die Aufgabenverteilungen zwischen Vertretungsvorstand und Gesamtvorstand erfolgt in einer vom Vorstand sich zu gebenden Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, in der Regel fünf Arbeitstage, vorher einzuladen.
Vorstandssitzungen haben in der Regel zweimal monatlich, mindestens jedoch einmal im Monat stattzufinden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

In dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren auch telefonisch oder per E-Mail herbeigeführt werden. Diese Entscheidung muss dann unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Können ein oder mehrere Mitglieder nicht direkt erreicht werden, kann die Entscheidung nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem ersten Kontaktversuch erfolgen. In diesem Fall bedarf eine Entscheidung zur Wirksamkeit zwingend mindestens der Zustimmung von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Über die Sitzung des Vorstandes bzw. die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung bzw. des Beschlussverfahrens, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9a Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des FC Grimma e.V. besteht aus drei Mitgliedern. Steht kein Kandidat für die Wahl des dritten Mitglieds des Aufsichtsrats zur Verfügung, bleibt diese Stelle bis zur ordentlichen Neuwahl des Aufsichtsrats unbesetzt. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt er bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist einzeln zu wählen. Eine Blockwahl findet nicht statt. Als Aufsichtsratsmitglieder wählbar sind nur solche Vereinsmitglieder, die dem Verein durchgehend mindestens drei Kalenderjahre angehören oder angehört haben. Das zu wählende Aufsichtsratsmitglied soll über fundierte praktische Erfahrungen im Bereich des Vereinszwecks und der Vereinstätigkeit gem. §§ 2 und 3 der Satzung verfügen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates vor dem Ende seiner Amtszeit wählt die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht darin, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er informiert sich durch Abhaltung von regelmäßigen Treffen oder in sonstiger geeigneter Weise über die Anliegen und Bedürfnisse

der Vereinsmitglieder. Basierend auf den eingeholten Informationen macht er dem Vorstand Vorschläge für dessen Geschäftsführung.

Als weitere Aufgabe obliegt dem Aufsichtsrat

- *Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die gem. § 7 Absatz 4 Spiegelstrich 2 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen*
- *Die Überwachung des Finanzplans*
- *Die Kassenprüfung gem. § 10 der Satzung*

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat befugt,

- *Einsicht in die Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen*
- *Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen*

Mindestens einmal im halben Jahr soll der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammenfinden. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Aufsichtsrats. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es dabei nicht. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss gestatten, dass Vorstandsmitglieder an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder sind über den Ort sowie die Zeit der Sitzungen des Aufsichtsrates zu informieren.

Soweit erforderlich, entscheidet der Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluss. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Beschlussbuch zu führen. Eingetragene Beschlüsse sind vom allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund der Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung wird vom Aufsichtsrat geprüft. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,

c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder ~~und der Kassenprüfer~~,

d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch eine Einladung, per Aushang, einberufen. Der Aushang hat im Eingangsbereich des Gebäudes, im Fußballstadion des Husarensportpark zu erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Teilnameberechtigt sind die Mitglieder des Vereins sowie Gäste, sofern deren Anwesenheit von der Mitgliederversammlung durch Beschluss gebilligt wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit dem Aushang der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht sind oder nicht innerhalb einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben sich durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person vertreten zu lassen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur

Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen/anwesenden Stimmen erforderlich.
Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins /Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgte die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fußballverband Muldental e.V. zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen, wobei die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden darf.

Grimma, den 19.Dezember.2023